

Abteilung 3 – Verfassung und Inneres Burgring 4 8010 Graz verfassungsdienst@stmk.gv.at Bearbeiter: Mag. Siegfried Suppan Tel. 0316/877-2745

Bürozeiten: Mo.-Fr. 8.30-12.30 Uhr

Graz, am 20.02.2023

GZ: ABT03VD-7403/2012-61

Ggst.: Stmk. Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023 (StLGBG 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke zunächst für die Einladung, zum Entwurf der Neufassung des StLGBG Stellung zu nehmen.

Es ist mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag zwar gelungen, gegenüber der aktuell geltenden Fassung des L-GBG ein höheres Maß an Übersichtlichkeit und Strukturierung zu erreichen, es fehlt aber weiterhin an einer insgesamt leicht verständlichen Formulierung. Damit könnte es z.B. auch Menschen mit Lernschwierigkeiten ermöglicht werden, die auch für sie wirksamen Bestimmungen gut verstehen und deren Einhaltung einfordern zu können. Es wird daher auch hier, wie bei allen anderen Gesetzesvorhaben, die Verwendung von einfacher Sprache in der Textierung empfohlen.

Zu § 3 Z. 5:

Die vorgeschlagene Definition von Menschen mit Behinderung gründet sich hier auf einen funktionell-medizinischen Zugang.

Entsprechend der sozialen Definition von Behinderung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wird folgende Formulierung des ersten Satzes vorgeschlagen:



Tel. 0316/877-2745
Fax 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at





"Personen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, kognitiven, psychischen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, deren Auswirkungen geeignet sind, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren."

Zu § 6 Abs. 4 Z.1 und § 30 Abs. 4 Z.1:

Es wird empfohlen, in den beiden wortgleichen Bestimmungen in die Aufzählung der zu fördernden oder zu schützenden Personengruppen auch Menschen mit Behinderung einzubeziehen, zumal auch sie jedenfalls besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen bedürfen können.

Zu § 12:

Der Entwurf beinhaltet lediglich die teilweise nahezu wortgleiche Wiedergabe der Richtlinie 2000/78/EG. Was weiterhin fehlt ist die Konkretisierung jener Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die definierten Zielsetzungen zu erreichen.

Das Land Steiermark als Dienstgeber übererfüllt erfreulicherweise regelmäßig seine Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes. Dem gegenüber stehen aber keine grundlegenden Programme zur besonderen Förderung der Gleichstellung von behinderten Landesbediensteten.

Es sind daher, analog zu Maßnahmen die der Gleichstellung von Frauen dienen (§§ 13 ff.), auch für Menschen mit Behinderungen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, konkrete Umsetzungsstrategien zur Gleichstellungsförderung gesetzlich vorzusehen.

Zu § 29 Abs. 3 Z. 4. u. 5.:

Die Erweiterung des Geltungsbereiches des Antidiskriminierungsschutzes durch diese Bestimmungen wird ausdrücklich begrüßt.

Damit einhergehend sind aber auch die entsprechenden personellen Ressourcen bei der gemäß § 44 hier umfassend zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragen vorzusehen, um betroffenen Personen die erforderliche Hilfe und Beratung anbieten zu können.

Zu §§ 31, 32:

Auch der gegenständliche Entwurf bleibt hinter den langjährig dargestellten Forderungen nach Ansprüchen auf Beseitigung und Unterlassung von Diskriminierungssachverhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen, wie dies auch bereits 2013 anlässlich der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK in Österreich durch die Vereinten Nationen postuliert wurde, zurück.



Es wird daher angeregt, in den Bestimmungen über die Rechtsfolgen einer Ungleichbehandlung auch einen Anspruch auf Unterlassung bzw. Beseitigung diskriminierender Sachverhalte vorzusehen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Mag. Siegfried Suppan

Anwalt für Menschen mit Behinderung